

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005
über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen
(StGSchEVO)

Stammfassung: LGBl. Nr. 33/2005

Novellen: (1) LGBl. Nr. 96/2009

Text

Auf Grund des § 7 des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes, LGBl. Nr. 17 /2005, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Tagsätze

(1) Der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form eines Frauenhauses betrieben werden, beträgt je Frau und je Minderjähriger/Minderjährigem exklusive Steuer

	im Frauenhaus Graz	im Frauenhaus Kapfenberg
1. für die beiden ersten Monate (§ 4 Abs. 1 StGSchEG)	61,16 Euro	69,06 Euro
2. für den dritten und vierten Monat (§ 4 Abs. 2 StGSchEG)	57,33 Euro	64,74 Euro
3. für den fünften und sechsten Monat (§ 4 Abs. 3 StGSchEG)	50,70 Euro	57,26 Euro

(1)

(2) Der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form von Krisenwohnungen betrieben werden, beträgt exklusive Steuer 95,16 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. April 2005, in Kraft.

§ 3 (1)

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 1 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 96/2009 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Dezember 2009, in Kraft.